

durch jede Anwendung reziproker Zolltarif-Zugeständnisse ausgeschlossen ist. Der Proponent, Herr Gustav H. Schwab — der hiesige Vertreter des Norddeutschen Lloyd —, der in der New Yorker Handelskammer einem Ausschuß »für den Handel mit dem Auslande und für die Zollgesetzgebung im allgemeinen« präsiert, blieb in der Minorität; sein Antrag, der mit den Worten schloß: »die Kammer betrachtet mit Besorgnis die vom Nationalen Reziprozitäts-Konvent befürwortete Politik, die geeignet erscheint, gegen das Land zum großen Nachteil für seine Handelsinteressen eine feindliche Gesetzgebung seitens anderer Nationen heraufzubeschwören«, wurde an den Ausschuß zurückverwiesen, um zunächst an alle Mitglieder der Handelskammer zugleich mit dem Bericht über den Verlauf der Washingtoner Reziprozitäts-Konferenz in Druckvorlage übersandt zu werden. Erst sechs Wochen später wurde in einer erneuten Plenarsitzung der Kammer die oben erwähnte Resolution mit Mehrheit angenommen.

Man darf sich also bezüglich der Reziprozitäts-Verträge keinerlei Illusionen hingeben. Im Zusammenhang hiermit hat mir neulich ein hervorragender Deutsch-Amerikaner, und ich glaube, zutreffend, gesagt: »Wer sich lange und eingehend hier an Ort und Stelle mit dem Studium des geradezu ungeheuerlichen Komplexes beschäftigt, der in seiner Summe amerikanisches Wirtschaftswesen repräsentiert, könnte ernstlich auch dem Testament McKinleys nicht viel höheren Wert beimessen, als jenem andern berühmten Peters des Großen.«

Die schon so lange pendierende Reziprozitäts-Vorlage mit Frankreich vom 24. Juli 1899, die im Gegensatz zu dem kurzfristigen deutsch-amerikanischen »agreement« als »Konvention« mit einer fünfjährigen Vertragsdauer bezeichnet